

# Satzung des Vereins

## "Main Taunus Streuobst e.V."

*Landschaftspflegeverband im Main-Taunus-Kreis*

### § 1

#### Name, Wirkungsbereich und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Main-Taunus-Streuobst". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Main-Taunus-Kreis (MTK). Er ist ins Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.

### § 2

#### Ziele und Zwecke

- 1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in § 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich -- insbesondere in den Streuobstbeständen des MTK -- der Durchführung und Förderung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig sind.
- 2) Zweck des Vereins ist weiterhin Bürgerinnen/Bürger und juristische Personen zusammenzubringen, die sich dem Gedanken des Umweltschutzes sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Hess. Naturschutzes verpflichtet wissen und die sich dafür einsetzen und dabei mitwirken wollen die Kulturlandschaft, insbesondere der Streuobstwiesen, durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten.
- 3) Der Verein hat hierzu insbesondere in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und den betroffenen Städten und Gemeinden und im Benehmen mit den Ortslandwirten und dem Obst- und Gartenbauverein für den nachhaltigen Schutz und Erhalt, sowie die naturgerechte Pflege und Entwicklung, die Nach- und Neupflanzungen und ökologische Bewirtschaftung der Streuobstbestände im Main-Taunus-Kreis mit ausschließlich regionalen und bodenständigen Hochstammobstsorten zu sorgen. Hierdurch ist eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern.
- 4) Vorrangiges Ziel ist u.a.:
  1. Die Bedeutung der ökologischen Vorzüge des Streuobstes bekannt zu machen, die Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege verstärkt zu informieren und die Heimatverbundenheit der Kreisbewohner zu fördern.
  2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Hess. Naturschutzgesetzes für den an sich Verpflichteten zu übernehmen.

3. Zur Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems im Main-Taunus-Kreis beizutragen.
- 5) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Pflege- und Entwicklungsaufgaben werden vorrangig ortsansässige Landwirte, Obst- und Gartenbauer oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen, Naturschutzverbände, Umweltwerkstätten und Grundstückseigentümer bzw. -pächter eingesetzt; im Bedarfsfall auch Unternehmer.
- 6) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen, sie zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  1. Der Main-Taunus-Kreis,
  2. die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet,
  3. Organisationen, die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt und im Main-Taunus-Kreis tätig sind, sowie im Kreis tätige Vereinigungen, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen,
  4. die auf Ebene des Main-Taunus-Kreises organisierte landwirtschaftliche Berufsvertretung (Kreisbauernverband),
  5. der Kreis-, Obst- und Gartenbauverband Main-Taunus,
  6. Landwirte im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für die Landwirtschaft,
  7. Vertreter der Obst- und Gartenbauvereine,
  8. Grundstückseigentümer und/oder Pächter die keine Landwirte oder Obst- und Gartenbauer sind.
- 3) Fördermitglieder können werden:
  1. natürliche Personen,
  2. Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt.

- 4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5) Zur Mitgliedschaft oder zur Zusammenarbeit mit dem Verein sind Eigentümer oder Pächter von Streuobstwiesengrundstücken, Natur- und Umweltschutzverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Obst- und Gartenbauvereine, Landwirte, Baumschulen, Keltereien, Verbraucher und sonstige interessierte Bürger aufgerufen.
- 6) Jedes Mitglied kann aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand austreten.
- 7) Der Vorstand kann Mitglieder die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen den Zweck, die Interessen oder die Aufgabenstellung des Vereins verstoßen, ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechtes oder durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen.
- 9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge und Finanzierungen

- 1) Es wird ein Beitrag erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der Beitragsordnung geregelt.
- 2) Die Ausübung des Stimmrechtes wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.
- 3) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und -- für die Projektfinanzierung -- durch die Ausgleichsabgabe nach dem Hess. Naturschutzgesetz aufgebracht.

## § 6

### Verfügung über das Vereinsvermögen

- 1) Anteile am Vereinsvermögen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Mitglieder übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- 2) Anteile am Vereinsvermögen werden bei Fortbestehen des Vereins nicht an ausscheidende Mitglieder ausgezahlt.

## § 7

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand und
- 3) der Fachbeirat.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- 1) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt:
  1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.
  2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder mindestens 25% der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
  3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu bewirken.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied außer den Einzelmitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 eine Stimme. Die als Einzelmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Verein vertretenen Landwirte, Obst- und Gartenbauern und Grundstückseigentümer und/oder -pächter über kein Einzelstimmrecht aus. Sie wählen jeweils in eigener Verantwortung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren drei stimmberechtigte Vertreter, die die Interessen der Landwirte, Obst- und Gartenbauern bzw. sonstigen Grundstückseigentümern und/oder -pächter in der Mitgliederversammlung wahrnehmen und jeweils eine Stimme auf sich vereinigen.
- 3) Jede ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§ 16 und 17 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Wahlen werden geheim durchgeführt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in Einzelabstimmungen gewählt. Die Beisitzer können in Sammelabstimmungen gewählt werden.
- 5) Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmzahlen.

- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  2. Wahl des Vorstands
  3. Vorzeitige Abberufung von einem bzw. mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
  4. Festlegung und Änderung der Konzeption für den "Main-Taunus-Streuobst e.V."
  5. Festlegung und Änderung der Satzung
  6. Wesentliche Änderungen in den Grundsätzen der Betriebs- und Geschäftsführung
  7. Beteiligung an anderen Unternehmen
  8. Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Geldmitteln über die genehmigten jährlichen Mittel hinaus
  9. Ausschluss von Mitgliedern
  10. Festlegung der Beiträge und Beitragsbefreiungen in einer Beitragsordnung
  11. Vereinsauflösung

## § 9

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden maximal 9 Beisitzern und dem Geschäftsführer als beratendem Mitglied.
- 2) Dem Vorstand sollen angehören:
  1. 4 politischen Mandatsträger/Mandatsträgerinnen,
  2. 4 Vertreter/Vertreterinnen der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände,
- 3) Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes ist die zuständige Umweltdezernentin/der zuständige Umweltdezernent des Main-Taunus-Kreises.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, je einem Vertreter/ einer Vertreterin der beiden übrigen der ersten drei in Abs. 2 genannten Gruppen als Stellvertreter/ Stellvertreterinnen und dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin als beratendem Mitglied zusammen. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- 6) Vorstandssitzungen sind von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, bei deren/ dessen Abwesenheit die Stimme der/ des stellvertretenden Vorsitzenden, die/ der die Sitzung leitet.

## § 10

### Aufgabenvertretung und Vertretungsvollmacht

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  1. Vertragsabschlüsse mit den Streuobsterzeugern
  2. Vertretung des Vereins nach außen
  3. Festlegung des jährlichen Arbeitsplanes und des darauf basierenden Finanz- und Beitragsplanes
  4. Wichtige Entscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind
  5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  6. Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  7. Personalangelegenheiten
  8. Berufung der Mitglieder des Fachbeirates
  9. Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und zu beschließen.
- 3) Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden:
  - a. Sie sind dieselbe wie die der/des Vorsitzenden und können im Außenverhältnis lt. BGB nicht beschränkt werden.
  - b. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Aufgaben nur bei Abwesenheit oder Verhinderung der/des Vorsitzenden in der in § 9 Abs. 2 genannten Reihenfolge wahrnehmen. Soweit möglich soll dies gemäß vorheriger Absprache mit der/dem Vorsitzenden geschehen.

## § 11

### Fachbeirat

- 1) Der Fachbeirat berät den Verein fachlich im Rahmen der Vereinszwecke und -ziele, insbesondere bei der Erarbeitung von naturschutzgerechten Pflegerichtlinien.
- 2) Der Beirat ist bei allen wichtigen Angelegenheiten zu hören
- 3) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  1. mindestens einem Vertreter/ einer Vertreterin des Vereins. Je nach der zu behandelnden Thematik kann dies der/ die Vorsitzende und/ oder Geschäftsführer/in sein,
  2. einem Vertreter/ einer Vertreterin der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises,
  3. einem Vertreter/ einer Vertreterin des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung in Usingen,

4. einem Vertreter/ einer Vertreterin der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände,
  5. einem Vertreter/ einer Vertreterin des Hess. Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
  6. einem Vertreter/ einer Vertreterin der Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises,
  7. einem Vertreter/ einer Vertreterin des Kreisbauernverbandes Main-Taunus,
  8. einem Vertreter/ einer Vertreterin des Kreis-, Obst- und Gartenbauverbandes Main-Taunus,
  9. einem Vertreter/ einer Vertreterin von Bioland Hessen e.V.,
  10. je nach Themenstellung können weitere Personen zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.
- 4) Der Beirat ist zu jeder Mitgliederversammlung zu laden.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Institutionen, Verbände und Persönlichkeiten hinzuziehen.

## § 12

### Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand beruft eine Fachkraft mit geeigneter Ausbildung und Erfahrung als Geschäftsführer/ Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist hauptamtlich tätig.
- 2) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  2. Entwicklung von Arbeitsvorgaben und Kontrolle der Arbeitsergebnisse der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen sowie allgemeine Dienstaufsicht
  3. Bearbeitung der laufenden personellen und organisatorischen Angelegenheiten
  4. Vertragsabwicklung und Kontrolle der Vertragsnehmer und die Absatzplanung
  5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden, z.B. die Erstellung des Jahresberichts mit Tätigkeitsnachweis und Finanzbericht.

## § 13

### Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Vorstands- und Beiratsmitgliedern zugeleitet.

## § 14

### Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

## § 15

### Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- 1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des/ der Vorsitzenden, seiner StellvertreterInnen oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- 2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
  1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Buchführung ist,
  2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- 3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

## § 16

### Geschäftsjahr und Bilanz

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht vorzulegen. Dieser muss sowohl einen Tätigkeitsnachweis als auch einen Finanzbericht enthalten.
- 3) Über eine evtl. Verwendung von Restmitteln entscheidet der Vorstand.

## § 17

### Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen sind vorher den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung der Schulden zu gleichen Anteilen den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten und im Main-Taunus-Kreis tätigen Naturschutz-Kreisverbänden zu tun und ist von diesen für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

Geändert am 13. März 1996